

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Biographien**

**Heidelberg, 1.1875 - 6.1901/10(1935); mehr nicht digitalisiert**

Nüßlin, August

**urn:nbn:de:bsz:31-16275**

ist. — Bald darauf wurde er 1856 nach Mannheim berufen, um bei dem dortigen Hofgerichte als Assessor mit Sitz und Stimme thätig zu sein. Im Jahre 1860 erfolgte seine Ernennung zum Hofgerichtsrathe bei diesem Gerichte, und der junge Beamte erwarb sich so sehr das Vertrauen seiner Vorgesetzten, daß schon im Jahre 1867, gelegentlich der Neuorganisation der badischen Gerichte, seiner Leitung das Kreisgericht Mosbach unter Ernennung zum Direktor desselben anvertraut wurde. Hier wirkte er bis zum Jahre 1881 erstmals als Leiter eines Gerichtshofes und erwarb sich nicht nur um die Rechtsprechung, sondern auch um die Heranbildung der jüngeren Generation der badischen Juristen allseitig gewürdigte hohe Verdienste. Die 1879, gelegentlich der Neuorganisation durch die Reichsjustizgesetze, erfolgte Beförderung zum Präsidenten des Groß. Landgerichts Mosbach war ein Zeichen der Anerkennung, welche das Wirken des Verblichenen auch an höchster Stelle fand und welche im Jahre 1881 durch Ernennung zum Präsidenten des Groß. Landgerichts Karlsruhe und Verleihung des Kommandeuerkreuzes 2. Klasse des Ordens vomähringer Löwen sich abermals in huldvoller Weise bethätigte. — An die Spitze eines großen Gerichtshofes gestellt und in ausgedehnter Weise mit der Rechtsprechung auf wichtigen und schwierigen Gebieten des Civilrechtes befaßt, zeigte Nicolai, gleichsam verjüngt, eine staunenswerthe Arbeitskraft, und in kurzer Zeit erwarb er sich auch hier in dem größeren Wirkungskreise allseitiges Zutrauen und herzliche Zuneigung aller derer, die mit ihm an der Pflege des Rechtes mitzuwirken berufen waren. — Bei seinem unermüdlchen Streben, die mannigfaltigen Pflichten seines Berufes aufs gründlichste zu erfüllen, vergaß er nur fast gänzlich die Sorge um sich selbst. Nur mit Mühe konnte er im Jahre 1888 bewogen werden, sich die für seine angegriffene Gesundheit unbedingt erforderliche längere Erholung zu gönnen. — Nachdem er im September 1888 neu gekräftigt die Amtspflichten wieder übernommen hatte, glaubte er auch auf mehrere ernste Unpäßlichkeiten kein Gewicht legen zu sollen, die sich ab und zu wieder einstellten, ja als die Symptome des Herzleidens, dem er bald darauf erlag, sich schon in erheblichem Maße zeigten, fuhr er fort, dienstlich thätig zu sein, bis ihn sein Körperzustand geradezu auf das Krankenlager zwang. — Hier hat er mit unsäglicher Geduld die Leiden einer schweren, oft qualvollen Krankheit ertragen, bis der Tod ihn am 3. August 1889 erlöste. — Wie seinen Hinterbliebenen das Andenken an den zu frühe den Seinigen entrissenen liebevollen Gatten und Vater, so wird Gleichstrebenden das Bild des sich stets gleichbleibenden, Milde mit gerechter Strenge vereinigenden, durch Geistesklarheit, praktischen Sinn und Lebenskenntniß hervorragenden Richters unverloren sein, auch wenn er nicht mehr unter den Lebenden wandelt. (Karlsruher Zeitung 1889 Nr. 230 Beilage.)

### August Nüßlin

wurde am 19. März 1812 geboren. Seine Familie stammt aus der oberen Markgrafschaft, wo sie schon vor dem Jahre 1600 in Brisingen ansässig war. Sein Großvater starb als Spezialsuperintendent in Emmendingen. Sein Vater, Friedrich August Nüßlin, war hochangesehen als begeisternder Lehrer des klassischen, besonders des griechischen Alterthums wie als Leiter des Mannheimer Lyceums in dreiundvierzigjähriger Wirksamkeit (s. Badische Biographien II, 112); seine Mutter war Wilhelmine, geborene Lang, eine Frau von seltener Feinsinnigkeit und Gemüthstiefe. — Nach Besuch der Universitäten Heidelberg und Berlin wurde Nüßlin am 19. September 1835 mit der Note »gut« unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen und trat alsdann bei dem Amte, dem Hofgerichte und der Kreisregierung zu Mannheim in praktische Thätigkeit, welche nur einmal im Jahre 1837 durch einen längeren Aufenthalt in Paris behufs weiterer

Ausbildung unterbrochen wurde. Am 12. November 1840 wurde Nüßlin zum Amtsassessor in Schoppsheim, am 28. April 1843 zum Assessor bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke und am 21. Juni 1845 zum Assessor bei dem Hofgerichte in Mannheim ernannt. Schon in dieser Zeit hatte Nüßlin durch Fähigkeit und Charakter, durch Kenntnisse und geschäftliche Tüchtigkeit sich bemerkbar gemacht. In dem Vortrage vom 25. Januar 1845 wegen der Unwiderruflichkeitserklärung seiner Anstellung ist gesagt, daß Assessor Nüßlin mit vorzüglicher Befähigung und ausgezeichnetem Fleiße einen durchaus achtungswerthen Charakter verbinde und in jeder Beziehung würdig sei, in die Reihe der unwiderruflich angestellten Staatsdiener einzutreten. Als Mitarbeiter der Annalen hatte er sich in jener Zeit in verschiedenen jetzt noch geschätzten Aufsätzen als scharfsinniger Ausleger des Rechts bewährt. Staatsrath Veff, damals Herausgeber der Annalen, spricht in einem Schreiben an Nüßlin von diesen »so wohlgelungenen Aufsätzen« und wünschte deren viele wie die bisherigen für die Annalen von ihm zu erhalten. Es waren deren elf, von denen einer über das Miteigenthum heute noch als Autorität für diese Rechtsmaterie gilt. — Am 19. Dezember 1846 empfing Nüßlin von Staatsrath Veff ein Schreiben, welches mit den Worten beginnt: »Sie wissen, daß Ihre ausgezeichneten Eigenschaften schon längst meine Aufmerksamkeit auf sich zogen, und da mir nun die Leitung des Ministeriums des Innern übertragen wird, so wünschte ich sogleich, Sie in mein Kollegium zu bekommen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sie nun zum Assessor bei dem Ministerium des Innern ernannt.« — In dieser Stellung — seit 1850 als Ministerialrath — blieb Nüßlin bis August 1852. Von den ihm zugewiesenen Geschäften waren die bedeutendsten: Kirchensachen (bis 1850 auch die katholischen), Forst- und Jagdwesen, Sanitätswesen und Grund- und Standesherrschaftsachen. Letztere erlangten in den Jahren 1848 und 1849, wo die Ablösung und Aufhebung der mit den Grund- und Standesherrschaften verbundenen Rechte in Frage stand, besondere Bedeutung. Seit 1849 war er auch Ministerialkommissär bei dem Oberrath der Israeliten. Während dieser Zeit hatte er bei dem Landtage für eine größere Anzahl von Gesetzentwürfen, die von ihm gefertigt waren, als Regierungskommissär aufzutreten; besonders zu erwähnen sind die Jagd- und Fischereigesetze, Abänderung des Forstgesetzes, zu dem er auch die Vollzugsverordnung entwarf, schließlich Vorlagen, welche sich auf die Aufhebung verschiedener grundherrlichen Rechte und die dafür zu leistenden Entschädigungen bezogen. — Am 10. August 1852 wurde Nüßlin als Legationsrath zum Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten versetzt. In dem ihn hierzu empfehlenden Vortrage war nach Aufzählung seiner bisherigen Dienstleistungen gesagt: »Diese vielseitige Verwendung, seine Fähigkeiten, sein Eifer und Fleiß dürften ihn ganz besonders zu einem tüchtigen Mitgliede dieses Ministeriums eignen.« — Einen hervorragenden Bestandtheil seines dortigen Respiziates bildete der Titel: Großherzogliche Haus- und Familienangelegenheiten. Diese Geschäftsaufgabe war besonders umfanglich geworden durch das Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold, die Erbtheilung und Regelung der Hausfideikomnisse, den Regierungsantritt, die Vermählung und die Annahme des Titels als Großherzog durch den jetzigen Landesherrn. Außerdem sind aus Nüßlin's damaliger Geschäftsaufgabe noch zu nennen: Bundesangelegenheiten und Kirchensachen. Letzteres Respiziat wurde bedeutsam durch die in Folge des Kirchenkonflikts eingeleiteten Verhandlungen mit Rom. In die zu diesem Zwecke gebildete Kommission wurde Nüßlin als Mitglied ernannt. — Am 15. September 1856 erhielt Nüßlin das Ritterkreuz des Ordens vom Bähringer Löwen und am 3. Oktober desselben Jahres den Rothen-Adler-Orden zweiter Klasse. — Am 4. Dezember 1856 wurde Nüßlin

unter Verleihung des Charakters eines Geheimen Rath's zweiter Klasse zum Mitgliede des Staatsministeriums ernannt, welcher Behörde er von da an bis zu seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste nahezu ein Vierteljahrhundert angehörte. Bei seiner Berufung äußerte damals der »Schwäbische Merkur«: »Gleiche Anerkennung verdient die Ernennung des Herrn Legationsraths Nüßlin zum Mitglied des Staatsministeriums an die Stelle des Herrn von Stengel. Obgleich noch jung, hat Herr Nüßlin in den vielfältigsten Geschäften sein außerordentliches Talent, seine Gewissenhaftigkeit und seinen Fleiß bewährt. Ebenso einfach wie Herr von Stengel, wird seine Wahl nicht minder für eine echt konstitutionelle angesehen werden.« Bei der gleichen Gelegenheit schrieb ihm sein früherer Chef, Staatsminister von Rüd't, aus Wien: »Wer, wie ich, Sie in unserem vierjährigen Zusammenwirken näher kennen und achten und neben Ihrem Wissen, was allein hier nicht genügt, vorzugsweise auch Ihr ruhiges, unbefangenes und stets wohlwollendes Urtheil schätzen lernte, der kann sich nur aufrichtig freuen, daß Sie zu diesem höheren, wichtigeren Wirkungskreise berufen wurden.«

— Am 18. Mai 1857 wurde ihm wegen seiner Verdienste bei Abschluß eines Postvertrags mit Frankreich das Offizierkreuz des Ordens der Ehrenlegion verliehen und am 28. September desselben Jahres der russische St. Stanislausorden 2. Klasse mit dem Stern. — Am 19. Februar 1858 wurde er von dem Großherzog zu Höchst dessen Bevollmächtigtem bei dem Nachlasse des Großherzogs Ludwig ernannt. — Zu seiner eigentlichen Berufsarbeit kamen übrigens noch verschiedene öffentliche und private Dienstleistungen: Ephorus des Karlsruher Lyceums, Mitglied der Kommission zur Prüfung der Stipendiengesuche junger Künstler, korrespondirendes Mitglied des Vereins für Staatsarzneikunde, rechtlicher Beirath des Phönix, Gutachten, Vormundschaften u. s. w. — Am 2. April 1860 erhielt Nüßlin den Charakter als Staatsrath und am 28. Dezember desselben Jahres wurde ihm mit Belassung seiner bisherigen Stellung die Leitung des Evangelischen Oberkirchenraths übertragen. Die dadurch veranlaßte Vermehrung seiner Geschäfte entzog ihn dem parlamentarischen Leben, indem sie ihn bestimmte, ein ihm von der Wählerschaft des Bezirks Schopfheim angetragenes Mandat als Abgeordneter abzulehnen. — Am 16. Juli 1861 wurde ihm das Kommandeurkreuz 2. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen verliehen, wozu er am 14. Juli 1865 den Stern empfing. Am 12. November 1872 wurde er zum Geheimrath 1. Klasse ernannt. Am 10. März 1874 erhielt er den Stern zum Rothen-Adler-Orden 2. Klasse, am 25. September 1876 das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen und am 16. April 1881 beim Uebertritt in den Ruhestand wurde er zum Ritter des Ordens Berthold I. von Zähringen ernannt. — Diese sich immer steigenden Auszeichnungen bekunden, welche Verdienste sich Nüßlin während seiner langen Thätigkeit in dem höchsten Staatskollegium erworben. Er bekleidete da die Stelle eines Ministers ohne Portefeuille und hatte in dieser Eigenschaft an allen Berathungen des Staatsministeriums mit Sitz und Stimme Theil zu nehmen; in wichtigen Angelegenheiten der Gesetzgebung und Verwaltung, sowie in allen Rekursen hatte er das — meist schriftliche — Korreferat zu besorgen. Alle, welche mit ihm zu gemeinsamem Wirken berufen waren, haben ihn als ebenso zuverlässigen, wie vielerfahrenen, staatsmännisch gebildeten, feinsinnigen und wohlmeinenden Kollegen kennen und verehren gelernt. — Dabei ist zur vollen Werthschätzung seiner Arbeit nothwendig, der Zeit zu gedenken, in welcher diese Arbeit sich vollzog, von seinem Eintritt in die Ministerialthätigkeit bis zu seinem Austritt aus dem Staatsministerium, der ereignißreichen Zeit von 1846—1881. Man hat sich zu vergegenwärtigen die Bemühungen des Ministeriums Beff, den aufsteigenden Sturm zu beschwören und nach dessen Ausbruch ihn zu bewältigen, bis die revolutionäre

Bewegung den Umsturz vollendet hatte; alsdann die Wiederherstellung der Ordnung und nachdem diese ihr Werk vollzogen, die Wiederaufnahme der unterbrochenen politischen Entwicklung; alles Zeiten von theilweis überströmender Fruchtbarkeit der Gesetzgebung und gewaltigen Ansprüchen an die Arbeitskraft des Beamten. Ferner die nationale Bewegung, die sie begleitenden Kriege, die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches und sein allmählicher Ausbau. Und neben alledem seit 1851 der chronische Konflikt mit der katholischen Kirche mit seinen mannigfachen Wendungen und Wechselfällen. In Allem, was in dieser inhaltsreichen Zeit in allen diesen Richtungen von den höchsten Regierungsbehörden geschehen ist, hat Nüßlin im Bereich des ihm zugewiesenen Geschäftskreises mitgewirkt. Und doch, so hoch man seine Thätigkeit als Mitglied der Staatsregierung schätzen mag, vielleicht noch bedeutsamer war dieselbe als Leiter der obersten evangelischen Kirchenbehörde. Es war ein denkwürdiger Zeitpunkt für die badische evangelische Kirche, als Nüßlin zu deren Leitung berufen ward. Seit der Generalsynode von 1855 war eine gewisse Erregtheit in der protestantischen Bevölkerung wahrzunehmen. In den evangelischen Gemeinden berührte unangenehm, daß die Wahl der Kirchenältesten, nach der Verfassung der Unionsurkunde periodisch, später lebenslänglich, nunmehr durch die Synode ganz beseitigt und durch Kooptation ersetzt worden war. Andere auf Lehre und Kultus bezügliche Beschlüsse jener Synode hatten auf die liberalen protestantischen Kreise verstimmend gewirkt und der im Jahre 1858 eingetretene Agendenstreit hatte diese Verstimmung in breitere Schichten der Bevölkerung hineingetragen. Dazu fühlte sich die protestantische Bevölkerung beunruhigt durch die Verhandlungen mit der römischen Kurie und die als deren Ergebnis erscheinende Konvention. Die Agitation gegen dieselbe erzeugte eine das ganze Land erfassende, tiefgehende Bewegung, die Konvention fiel (1860), es erfolgte eine Wendung der Regierungspolitik und mit derselben ein auf Neugestaltung der öffentlichen Zustände gerichtetes, lebhaftes Bestreben, welches, anknüpfend an die Proklamation vom 7. April 1860, vornehmlich das volle Selbstbestimmungsrecht der Einzelnen, wie der Körperschaften bezweckte. Damit trat die Frage der Selbstverwaltung auch an die evangelische Kirche und damit auch die Nothwendigkeit einer Umgestaltung ihrer bisherigen Regierungsweise und Verfassung. — Obwohl für Angelegenheiten des Dogma und der Liturgie ein besonderes geschäftliches Verfahren auch bisher schon vorgeschrieben war, so hatte man doch bis dahin die evangelische Kirche im Wesentlichen wie eine staatliche Einrichtung behandelt. Sie war geleitet durch eine dem Ministerium des Innern unterstellte sogenannte Centralmittelbehörde, alle ihre Beamten und Diener, auch die Geistlichen, wurden durch die Staatsregierung ernannt. Nunmehr sollte die Staatsregierung gegenüber der evangelischen Kirche keine anderen Befugnisse mehr haben, als die zu Wahrung der Staatshoheit und des Staatsinteresses gebotenen, die Kirche dagegen sollte unter der unmittelbaren Leitung des Landesherrn, als Landesbischof, ihre Angelegenheiten selbständig verwalten. Bei dieser Neugestaltung des Kirchenregiments und der Kirchenverfassung begegnete man sofort einer Anzahl von Forderungen, die, sich berührend mit dem Ideenkreis der damaligen politischen Bewegung, mit besonderem Nachdrucke sich geltend machten: stärkerer Einfluß der kirchlichen Vertretungskörper auf Leitung und Verwaltung der Kirche bis zur Theilnahme an der Kirchenregierung selbst, stärkere Vertretung des Laienelements, größere Befugnisse der Kirchengemeinden, welcher Wunsch in der Forderung der Pfarrwahl den bezeichnendsten Ausdruck fand. Alle diese Fragen wurden zum Gegenstand von Erörterungen, welche, genährt durch die schon vorhandene Erregtheit, mit besonderer Lebhaftigkeit geführt wurden; die Gegensätze der verschiedenen Richtungen verschärften sich und all' dies erschwerte die schon an sich schwierige Lösung der gestellten Aufgabe ganz

erheblich. — Zu dieser Lösung war nun Nüßlin berufen worden. Seine Berufung wurde von den verschiedensten Organen der Presse aufs freundlichste begrüßt, das »Mannheimer Journal« sagte in seinem Blatte vom 31. Dezember 1860: »Als schönstes Angebinde zum neuen Jahr für unser Land darf man wohl die Ernennung des Herrn Staatsraths Nüßlin zum Präsidenten des Evangelisch-Protestantischen Oberkirchenraths bezeichnen.« — Er trat nicht ohne Vorbereitung an's Werk. Zu seinen Geschäftsaufgaben im Ministerium des Innern gehörten die evangelischen Kirchensachen, dergleichen auch im Ministerium des Aeußern, sofern dort davon die Rede sein konnte; seit seinem Eintritt in das Staatsministerium hatte er in allen auf die innere Kirchenregierung bezüglichen Angelegenheiten, welche der höchsten Entschliebung oder Genehmigung bedurften, dem Oberkirchenrathe vorzusitzen und die bezüglichen Vorträge höchsten Orts zu erstatten; schon im Jahre 1860 hatte er den Entwurf der neuen Kirchenverfassung gefertigt. Zur Kennzeichnung seiner eigenen Auffassung der Sachlage führen wir zwei Stellen aus seiner beim Amtsantritt an die evangelischen Geistlichen des Landes erlassenen Ansprache vom 2. Januar 1866 an: »Es ist für unsere Kirche eine Zeit ernster und schwerer Prüfungen herangekommen. Die Gefahren, welche mit dem Uebergange zu größerer Freiheit und Selbständigkeit stets verbunden sind, mahnen zum festen Aneinanderschließen aller Derer, welchen das Wohl der Kirche am Herzen liegt. Lassen Sie uns daher über persönliche Meinungen und Wünsche und über Parteibestrebungen hinaus den Blick auf das Ganze und auf die Zukunft der Kirche richten.« Sodann: »Wie unsere Kirche, der menschlichen Natur Rechnung tragend, verschiedenen Auffassungen Raum gibt, so wollen auch wir jede redliche Ueberzeugung, welche auf dem Grunde unserer Kirche ruht, als eine berechnete anerkennen und ehren, und wollen mit Nachsicht und Liebe auch Die aufnehmen, welche in anderer Weise als wir das gleiche Ziel verfolgen — die Förderung des Wohls der Kirche.« — Nüßlin ist in seiner mehr als 20jährigen Wirksamkeit als Präsident des Oberkirchenrathes den Grundsätzen seiner Ansprache wie den in ihn gesetzten Erwartungen gerecht geworden. Es ist unmöglich, die reiche Fülle seiner in dem Gebiete der evangelischen Kirchenregierung entwickelten Thätigkeit in dem engen Rahmen dieses Aufsatzes im Einzelnen darzulegen; es genügt, zu sagen, daß die bedächtige und ohne Anstoß erfolgende, aber stets zielbewußte Ueberführung des alten Zustandes in den neuen und die gedeihliche Einlebung des letzteren im Wesentlichen der umsichtigen und sachkundigen Führung Nüßlins, den hier vor Allem sich bewährenden Eigenschaften seines ebenso wohlwollenden als sichern Charakters zu danken ist. Das wurde bei Niederlegung seines Amtes allseitig anerkannt. Besonders warm geschah dies in der liberalen Presse, aber auch das Organ der positiven Richtung sagte unter Hervorhebung der großen Schwierigkeiten von Nüßlins Stellung: »Er hat mit Weisheit geleitet und war unparteiisch und gerecht gegen Alle.« Auch bei der Eröffnung der Generalsynode von 1881 wurde des langjährigen Hüters der Kirche mit dankbarer Verehrung gedacht. Die schönste Ehrenkrone empfing er aus der Hand seines gnädigsten Fürsten in den Worten des allerhöchsten Handschreibens vom 16. April 1881: »Ihr Ausscheiden aus Ihrer bisherigen Wirksamkeit ist Mir eine besondere Aufforderung, der erspriesslichen Dienste mit aufrichtiger Dankbarkeit zu gedenken, welche Sie während mehr als 40 Jahren dem Staat und Mir geleistet haben; es gereicht Mir zu einer wahren Freude, Ihnen auszusprechen, daß Sie in allen Stellungen während Ihrer langjährigen Dienstzeit um die Ihnen anvertrauten Interessen in hervorragendem Maße sich verdient gemacht und sich Mir zu jeder Zeit als ein treu ergebener Diener bewährt haben.« — Bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsministerium wurde ihm der Wunsch ausgedrückt, es möchte ihm vergönnt sein, die reich ver-

diente Ruhe lange Jahre in Gesundheit und Frische zu genießen. Zur Erfüllung dieses Wunsches bot ihm sein Haus die erquicklichste Aussicht. Seit 1847 war er überaus glücklich vermählt mit Marie Föhlisch, der Tochter des Geheimraths Erdmann Föhlisch, des verdienten Schöpfers des Wertheimer Gymnasiums, welches unter seiner Leitung eine hervorragende Stellung unter den gelehrten Anstalten des Landes einnahm. Drei Kinder, zwei Söhne und eine Tochter, erhöhten das Glück des Hauses, für dessen stille Freuden Nüzlin besonders empfänglich war. — Selten noch ist ein Beamter so früh und zu so hohen Stellungen aufgestiegen, selten noch so früh und alsdann unterbrechungslos bis zur Beendigung seiner Dienstzeit durch Anerkennungen jeder Art ausgezeichnet worden, aber nichts von alledem konnte den Gleichmuth seines Wesens erschüttern. Wer ihn als Amtsassessor gekannt und späterhin als Inhaber der höchsten Würden und Ehrenzeichen wieder getroffen, er hat ihn immer als denselben erfunden: bescheiden, anspruchslos, wohlwollend, freundlich, von jener ruhigen Heiterkeit, welche der Spiegel einer reinen, harmonisch gestimmten Seele ist. Dieser Gemüthsanlage entsprachen auch seine Lieblingsbeschäftigungen: Aufsuchen der freien Natur, besonders des Hochgebirgs, Lesen ausewählter Bücher, besonders Pflege eines nicht gewöhnlichen Talents zur Malerei, ein Erbtheil seiner Mutter. Welche Anlagen zum fruchtbarsten Genuß der Muße! Aber auch dieses im Ganzen sonnenhafte Dasein sollte den Wechsel der irdischen Geschicke erfahren. Wenige Jahre nach seinem Uebertritt in den Ruhestand wurde Nüzlin durch Erkältung in der Schweiz von einem Schlaganfall betroffen. Von da an nahm seine Gesundheit allmähig ab, bis am 17. Oktober 1887 Abends dieses arbeitsreiche Leben erlosch. — Die Erinnerung an dasselbe wird damit nicht erlöschen. Liebenswürdig und verehrungswürdig als Mensch, ein Muster treuer und hoher Pflichterfüllung als Beamter des Staats und der Kirche, in diesem Bilde wird August Nüzlin fortleben in dem Andenken seiner Freunde und Mitbürger. (Karlsruher Zeitung 1887 Nr. 265 Beilage.)

#### Hermann Obkircher,

geboren am 22. April 1819 zu Willingen, war der Sohn des im Jahr 1852 in den Ruhestand getretenen Hofgerichts-Präsidenten Obkircher. Während sein Vater Hofgerichts-Rath zu Meersburg war, besuchte Hermann in den Jahren 1829 und 1830 die Lehranstalt zu Kreuzlingen, 1831 bis 1833 die Josephinische Mittelschule zu Donaueschingen. Von der vierten Klasse dieser Anstalt trat er mit dem Zeugnisse guter Fähigkeiten, sehr guten Fleißes und sehr guter Sitten im Jahre 1835 in das Lyceum zu Konstanz, wo er wieder mit durch alle Rubriken gutem Zeugnisse am 12. September 1835 das Gymnasialabsolutorium erhielt. Nach Ernennung seines Vaters zum Oberhofgerichts-Rathe im Dezember 1835 besuchte er bis zum Herbst 1836 noch das Lyceum zu Mannheim und wurde am 31. Oktober desselben Jahres als Studiosus der Philosophie an der Universität Heidelberg immatrikulirt, wo er nach den philosophischen Kollegien seinen rechtswissenschaftlichen Studien oblag. Nachdem er mit Justizministerialerlaß vom 27. Dezember 1842 nach bestandener Staatsprüfung unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen war, wurde ihm von Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises schon am 22. September 1843 auf Grund seiner guten Zeugnisse die Ermächtigung zu selbständigen Arbeiten erteilt und am 7. Mai 1844 eine Amtsverwalter-Stelle bei dem Oberamte Rastatt übertragen. — Mit Erlaß Großherzoglichen Justizministeriums vom 20. Februar 1845 wurde Obkircher zur Sekretariatspraxis, sowie unter den gewöhnlichen Einschränkungen zur Vortragserstattung in Strassachen und vom 11. Dezember 1845 zudem in bürgerlichen Streitsachen bei dem Hof-